

TE OGH 1970/6/3 3Ob58/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.1970

Norm

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz §98a

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz §105

Lohnpfändungsgesetz §3 Z2

Lohnpfändungsgesetz §6

Kopf

SZ 43/95

Spruch

Durch § 98a ASVG sollten die Bezüge nach dem ASVG den Bezügen nach § 3 Z 2 LPfG gleichgestellt werden, es sollte aber nicht eine über das LPfG hinausgehende Unpfändbarkeit normiert werden

OGH 3. Juni 1970, 3 Ob 58/70 (LGZ Graz 4 R 140/70; BGZ Graz 9 E 12368/68)

Text

Wegen eines Unterhaltsrückstandes von 15.600 S und laufender Unterhaltsbeträge von 1200 S monatlich sowie wegen Kosten bewilligte das Erstgericht mit Beschuß vom 4. Dezember 1968 der betreibenden Partei die Exekution durch Pfändung und Überweisung der dem Verpflichteten von der Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte zustehenden Pensionsbezüge. Dem Verpflichteten sollten 1200 S monatlich frei bleiben. Über Antrag des Verpflichteten entschied das Erstgericht mit Beschuß vom 25. Februar 1970, daß 1. der monatlich pfändbare Betrag aus der Alterspension der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Höhe von 1546.80 S dem betreibenden Gläubiger Hans O zugewiesen wird; 2. der monatlich pfändbare Betrag aus dieser Pensionsversicherungsanstalt für die betreibende Partei Anna H mit 551.30 S festgesetzt wird und sie überdies die Hälfte des 13. und 14. Monatsbezuges aus diesem Einkommen erhalte; 3. der monatliche Freibetrag für den Verpflichteten mit 1500 S zuzüglich der Hälfte des 13. und 14. Bezuges seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und des ganzen 13. und 14. Monatsbezuges seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter festgesetzt wird und schließlich 4. die Kosten der betreibenden Partei mit 377.60 S bestimmt werden. Es stellte folgenden Sachverhalt fest:

Der Verpflichtete erhält von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 1893.20 S brutto monatlich plus 30 S Wohnungsbeihilfe. Die Abzüge betragen 166.40 S. An die Sparkasse G werden wegen vorausgehender Zessionen 1726.80 S monatlich überwiesen, sodaß dem Verpflichteten von diesem Bezug 30 S verbleiben. Von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bezieht der Verpflichtete 3568.10 S monatlich netto ebenfalls 14mal jährlich. Unter Berücksichtigung der Hälfte des 14. Monatsbezuges aus beiden Bezügen wurde der oben genannte pfändbare Betrag von 1546.80 S für die betreibende Partei O errechnet und für Anna H 551.30 S, wobei noch die Hälfte des 13. und 14. Monatsbezuges seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einzurechnen war, sodaß

des Rückstandes herangezogen werden soll (vgl 3 Ob 29/64). Der betreibenden Partei steht ein monatlicher Unterhalt von 1200 S zu. Sie kann durch die bewilligte Exekution nicht einmal diesen Betrag hereinbringen. Die betreibende Partei ist aber bereit, daß dem Verpflichteten ein Freibetrag von 1300 S monatlich und die vom Rekursgericht bestimmten Teile der Sonderzahlungen belassen werden, sodaß dem Verpflichteten im Jahresdurchschnitt 1800 S bis 1900 S monatlich zur Verfügung stehen. Damit kann er bei entsprechender Einschränkung, wozu er auf Grund seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Gattin verpflichtet ist, seinen notwendigen Unterhalt bestreiten. Die betreibende Partei muß mit einem Betrag von 1000 S bis 1100 S monatlich das Auslangen finden. Die Festsetzung eines höheren Freibetrages zugunsten des Verpflichteten erscheint daher nicht angebracht.

Dem Revisionsrekurs war daher nicht Folge zu geben.

Anmerkung

Z43095

Schlagworte

Bezüge nach ASVG, Pfändbarkeit, Pfändbarkeit, Bezüge nach ASVG, Pfändbarkeit, Sonderzahlung, Sonderzahlung, Pfändbarkeit, Unpfändbarkeit, Bezüge nach ASVG, Unpfändbarkeit, Sonderzahlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:0030OB00058.7.0603.000

Dokumentnummer

JJT_19700603_OGH0002_0030OB00058_7000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at